

**Vorhaben- und Erschließungsplan – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10
– Averdunkstraße (Emma-Lobeck-Weg) –
1. Änderung – vereinfachtes Verfahren – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Änderung des textlichen Teiles

Der bisherige textliche Teil Nr. 1.3 lautet:

1.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO wird die Überschreitung der Baugrenze, von der dem öffentlichen Straßenräumen abgewandten Seite, durch Wintergärten bis zu maximal 1 m und Garagen bis zu 3 m zugelassen.

Der geänderte textliche Teil lautet:

1.3 Überschreitung der Baugrenzen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Wintergärten und Terrassenüberdachungen als untergeordnete Gebäudeteile unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie die Baugrenzen um max. 3,0 m überschreiten dürfen.

Bei Treppenhäusern und Windfängen ist ein Überschreiten der Baugrenze bis zu 1,00 m und bei Balkonen und Erkenen bis zu 1,50 m zulässig.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2008 bis 22.01.2009 einschließlich.

Recklinghausen, den 26.01.2009
Bürgermeister
I. A.

Dipl.-Ingenieur

Der Rat der Stadt hat amdiesen Plan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den
Bürgermeister

Pantförder

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. vom unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den
Bürgermeister
I. A.

Dipl.-Ingenieur

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466); Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).